



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Juni 2000 (05.07)
(OR. fr)**

9904/00

LIMITE

PUBLIC 6

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
MAI 2000

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2000 endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtsetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich;

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Mai 2000 angenommenen Rechtsakte ¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluß des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

MAI 2000			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGS- AKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG UND ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE
2257. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 2. Mai 2000			
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Entscheidung Nr. 710/97/EG über ein koordiniertes Genehmigungskonzept für satellitengestützte persönliche Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft	PE-CONS 3611/00		
Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 95/513/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugten Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln und der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut	7119/00		
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen	6642/00 + COR 1 + COR 2 (fi,nl,da,el,es,pt) + COR 3 (en) + COR 4 (fi)		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates "(Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)"	PE-CONS 3612/00 + REV 1 (sv)		

Legislative Rechtsakte angenommen nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (04.05.2000) 2258. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000 Verordnung des Rates über die Einforderung weiterer Währungsreserven durch die Europäische Zentralbank Verordnung des Rates über Kapitalerhöhungen der Europäischen Zentralbank Richtlinie des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	Ref. Dok. 8291/00 PE-CONS 3626/00 7652/00 + COR 1 (sv) 7651/00 6701/00 + COR 1 (nl,en,el) 26/00 27/00
--	---

2260. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 16. Mai 2000		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	5867/00	
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Systems zur Überwachung der durchschnittlichen spezifischen CO ₂ -Emissionen neuer Personenkraftwagen	PE-CONS 3608/00 + COR 1	
Legislative Rechtsakte angenommen nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens		
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (17.05.2000)	Ref. Dok. 9153/00 PE-CONS 3633/00	

2262. Tagung des Rates (Industrie) vom 18. Mai 2000 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind	PE-CONS 3618/00 + COR 1 (sv) + COR 2 (de) + COR 3 (es) + COR 4 (nl) + COR 5 (es)	28/00, 29/00
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	PE-CONS 3620/00 + REV 1 (sv) + REV 2 (de) + COR 1 (en) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + COR 4 (gr)	
2264. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. Mai 2000 Verordnung des Rates zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften	5433/00 + COR 1 (da)	

2265. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 25. Mai 2000

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladecerzeugnisse für die menschliche Ernährung (Billigung der Änderungen des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates)

Ref. Dok.
PE-CONS 3619/00
+ COR 1 (nl)
+ COR 2 (fi)

30/00, 31/00, 32/00,
33/00, 34/00, 35/00,
36/00, 37/00

Dagegen: B
Erklärung zur Stimmabgabe F¹
Erklärung zur Stimmabgabe B²
Erklärung zur Stimmabgabe LUX³

2266. Tagung des Rates (Justiz und Innere Angelegenheiten) vom 29. Mai 2000

Rahmenbeschluß über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro

7612/00
+ REV 1 (de)
+ COR 1 (da)
+ REV 2 (nl,el,pt,fi)
+ COR 1 (fi)

38/00, 39/00, 40/00,
41/00

Verordnung des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

6034/00
+ COR 1 (pt)
+ COR 2

- ¹ Seite 4 (Anlage II)
² Seite 4 (Anlage II)
³ Seite 6 (Anlage II)

9904/00

ANLAGE I

DG F III

ar

5

DE

Verordnung des Rates über Insolvenzverfahren	5630/00 + COR 1 (it) + COR 2 + COR 3 + REV 1 (fi)	42/00	
Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten	8609/00 + COR 1 (pt) + COR 2 (sv) + COR 3) (fr,de,it,nl,en,da,el,es,pt,sv) + REV 1 (fi)	43/00, 44/00, 45/00, 46/00, 47/00, 48/00	
Beschluß des Rates zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden	8397/00	49/00, 50/00, 51/00, 52/00, 53/00, 54/00	
Beschluß des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet	8718/00	55/00	

ERKLÄRUNG 26/00

Erklärung der Europäischen Zentralbank:

- Die Empfehlungen der EZB für die Annahme der eingangs genannten Verordnung des Rates ergeben sich nicht aus einem dringenden praktischen Bedarf, das Kapital der EZB zu erhöhen, oder weitere Währungsreserven einzufordern. Der Zeitpunkt für die Annahme der Verordnung basiert vielmehr auf Artikel 123 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 107 (Absatz 6) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, der vorsieht, daß unmittelbar nach dem 1. Juli 1998 der Rat die in den Artikeln 28.1 und 30.4 genannten Bestimmungen der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank verabschiedet (d.h. das Sekundärrecht betreffend Kapitalerhöhungen der EZB und Einforderung weiterer Währungsreserven).
- Die EZB sieht keinen unmittelbaren Bedarf für eine Erhöhung ihres gezeichneten Kapitals und höchstwahrscheinlich nicht vor frühestens 2002. Darüber hinaus würde eine künftige Kapitalerhöhung der EZB nur für notwendig befunden werden, um so die für die Geschäftstätigkeit der EZB erforderliche angemessene Eigenkapitalausstattung aufrechtzuerhalten.
- Mit einer Einforderung weiterer Währungsreserven würde bezweckt, die bereits erschöpften Währungsreserven aufzufüllen und die Bestände der EZB nicht über den Höchstbetrag von 50 Milliarden Euro zu erhöhen, der für die ursprünglichen Übertragungen von Währungsreserven durch die nationalen Banken an die EZB festgelegt worden ist.
- Eine Auffüllung der Währungsreserven darf nicht zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals der EZB führen.

ERKLÄRUNG 27/00

Erklärung der Europäischen Zentralbank:

- Die Empfehlungen der EZB für die Annahme der eingangs genannten Verordnung des Rates ergeben sich nicht aus einem dringenden praktischen Bedarf, das Kapital der EZB zu erhöhen oder weitere Währungsreserven einzufordern. Der Zeitpunkt für die Annahme der Verordnung basiert vielmehr auf Artikel 123 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 107 (Absatz 6) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Union, der vorsieht, daß unmittelbar nach dem 1. Juli 1998 der Rat die in den Artikeln 28.1 und 30.4 genannten Bestimmungen der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank verabschiedet (d.h. das Sekundärrecht betreffend Kapitalerhöhungen der EZB und Einforderung weiterer Währungsreserven).
- Die EZB sieht keinen unmittelbaren Bedarf für eine Erhöhung ihres gezeichneten Kapitals und höchstwahrscheinlich nicht vor frühestens 2002. Darüber hinaus würde eine künftige Kapitalerhöhung der EZB nur für notwendig befunden werden, um so die für die Geschäftstätigkeit der EZB erforderliche angemessene Eigenkapitalausstattung aufrechtzuerhalten.
- Mit einer Einforderung weiterer Währungsreserven würde bezweckt, die bereits erschöpften Währungsreserven aufzufüllen und die Bestände der EZB nicht über den Höchstbetrag von 50 Milliarden Euro zu erhöhen, der für die ursprünglichen Übertragungen von Währungsreserven durch die nationalen Banken an die EZB festgelegt worden ist.
- Eine Auffüllung der Währungsreserven darf nicht zu einer Erhöhung des gezeichneten Kapitals der EZB führen.

ERKLÄRUNG 28/00

Erklärung der Kommission betreffend die Sonntagsruhe

Die Kommission erklärt, daß sie über die Lage in den Mitgliedstaaten bezüglich der Rechtsvorschriften über die Sonntagsruhe in dem von ihr auszuarbeitenden Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über die Arbeitszeit (93/104/EG) berichten wird.

ERKLÄRUNG 29/00

Erklärung der Kommission betreffend die Umsetzung von Artikel 1 Absatz 6

Die Kommission erklärt, daß sie beabsichtigt, noch vor der Abgabe ihrer Stellungnahme Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf europäischer Ebene und Vertreter der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Abgabe ihrer Stellungnahme drei Monate nach Eingang der Notifizierung durch den Mitgliedstaat bei der Kommission anzuhören.

Erklärung zur Stimmabgabe der französischen Delegation

"Frankreich legt nach wie vor großen Wert auf die Qualität von Schokolade. Frankreich ist der Auffassung, daß im Rahmen der Harmonisierung die legitimen Interessen der Verbraucher und der AKP-Kakaoerzeugerländer unbedingt zu wahren sind.

Frankreich erkennt die Vorzüge des vom Vorsitz erarbeiteten Kompromisses an, mit dem eine gewisse Ausgewogenheit zwischen den ursprünglich sehr voneinander abweichenden einzelstaatlichen Standpunkten erreicht wird. Frankreich unterstützt diesen Kompromiß, weist jedoch darauf hin, daß seine besondere Aufmerksamkeit weiterhin einigen wesentlichen Punkten gelten wird, und zwar: Validierung einer Referenzmethode für die Quantifizierung der pflanzlichen Fette vor dem Inkrafttreten der Richtlinie durch die Kommission, eingehende Folgenabschätzung seitens der Kommission im Lichte der gesammelten Erfahrungen und vor einer etwaigen Änderung der Positivliste der pflanzlichen Fette sowie praktische Umsetzung der Etikettierungsvorschriften.

Frankreich betont ferner, wie wichtig es ist, daß künftige Anpassungen der wesentlichen technischen Vorschriften der Richtlinie in einem derart empfindlichen Bereich weiterhin auf der Ebene des Gesetzgebers vorgenommen werden."

Erklärung zur Stimmabgabe der belgischen Delegation

"Belgien kann dem Entwurf für eine Richtlinie, welcher dem Rat zur Annahme vorgelegt wurde, nicht zustimmen.

Es ist der Auffassung, daß diese Richtlinie dem Image der Qualitätsschokolade und der Qualität der Schokolade abträglich ist.

Seines Erachtens wird durch die Harmonisierung der Verwendung pflanzlicher Fette eine Ausnahmeregelung, die einigen Mitgliedstaaten gewährt wurde, in eine allgemeine Regelung umgewandelt.

Belgien ist der Auffassung, daß diese Richtlinie nicht zur rechtlichen Vereinfachung beiträgt, sondern vielmehr zu grundlegenden Änderungen in der Zusammensetzung von Schokoladeerzeugnissen führt.

Die belgische Delegation bedauert es, daß die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Kakaoerzeugerländer und insbesondere die AKP-Staaten, zu denen die Europäische Gemeinschaft seit langem eine vertraglich geregelte Zusammenarbeit unterhält, nicht ernsthaft untersucht wurden.

Belgien kann nicht einer Richtlinie zustimmen, die zwar eine Harmonisierung der Herstellungs- und Vertriebsbedingungen von Schokolade bezweckt, bei den Verkehrsbezeichnungen aber für zwei Länder eine Ausnahmeregelung aufrechterhält. Dies führt zu einer Harmonisierung "à la carte", bei der die Interessen der Industrie nur bestimmter Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Das Fehlen verlässlicher Analysemethoden und die Tatsache, daß die Bestimmungen über pflanzliche Fette nicht auf alle Schokoladeerzeugnisse angewandt werden, stellen weitere Aspekte dar, die zu einer Irreführung des Verbrauchers führen könnten. Die geplanten Kennzeichnungsbestimmungen verschaffen dem Verbraucher keine umfassende und transparente Information zu diesem Massenkonsumgut.

Aus sämtlichen vorstehend genannten Gründen hält Belgien seine Auffassung aufrecht, daß es sich nicht um einen guten Richtlinienentwurf handelt."

Erklärung zur Stimmabgabe der luxemburgischen Delegation

"Luxemburg hat in der Vergangenheit aus zwei Gründen eine ablehnende Stellung in bezug auf die vorliegende Richtlinie eingenommen. Den ersten Grund bilden Erwägungen im Zusammenhang mit unserer Politik der Entwicklungszusammenarbeit; der zweite steht im Zusammenhang mit dem Schutz der Verbraucherinteressen.

In bezug auf den zuletzt genannten Punkt ist der dem Rat zur Abstimmung vorliegende Text unseres Erachtens zufriedenstellend; in bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit ist dies jedoch nicht der Fall. Luxemburg hat wegen der Gefahr beträchtlicher negativer Auswirkungen der Richtlinie auf die Wirtschaft der kakaoerzeugenden Entwicklungsländer in Erwartung der endgültigen Fassung der in der neuen Richtlinie vorgesehenen Untersuchung ihrer Auswirkungen beschlossen, in Form der Stimmenthaltung Stellung zu nehmen.

Luxemburg ist daran gelegen, diese Auffassung trotz der vom Europäischen Parlament beschlossenen Änderung zu bekräftigen. Da in dieser Änderung im Hinblick auf den Abschluß von Übereinkünften mit einer möglichst langen Geltungsdauer eine Gleichstellung der Kakaobutter mit anderen für die Erzeugung von Schokolade verwendeten pflanzlichen Fetten vorgesehen ist, trägt sie der grundlegenden Unterscheidung zwischen den kakaoerzeugenden Entwicklungsländern, die in diesem Zusammenhang umfangreiche Nachteile zu gewärtigen haben, und den Ersatzpflanzenfette erzeugenden Entwicklungsländern, die hier möglicherweise in einem sehr viel geringeren Umfang Nutzen aus der neuen Richtlinie ziehen könnten, nicht wirklich Rechnung."

ERKLÄRUNG 30/00

"Der Rat weist darauf hin, daß der Beschluß zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ausdrücklich vorsieht, daß der Rat sich in spezifischen und begründeten Fällen vorbehalten kann, bestimmte Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben. Der Rat bestätigt ausdrücklich, daß die Kommission grundsätzlich weiterhin mit der Anwendung der technischen Vorschriften betraut bleibt.

Im Falle der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladerzeugnisse für die menschliche Ernährung stellen Anhang I Abschnitt A und Abschnitt B Nummer 1 und Anhang II wegen der handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung dieser Richtlinienelemente solche spezifischen und begründeten Fälle dar."

ERKLÄRUNG 31/00

"Nach Ansicht der Kommission sollten die Anpassungen dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt gemäß den Ausschußverfahren des Artikels 6 beschlossen werden. Jedoch erklärt sich die Kommission in Anbetracht des Umstands, daß dieses Dossier jahrelang Gegenstand von Beratungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission gewesen ist, und im Hinblick auf einen letzten Kompromißversuch zur vorläufigen Regelung des Problems damit einverstanden, daß das Verfahren des Artikels 95 (früher 100 a) des Vertrags zur Regelung der in ANHANG II und in ANHANG I ABSCHNITT A und ANHANG I ABSCHNITT B NUMMER 1 der Richtlinie genannten Fragen herangezogen wird. Hierdurch ist der Rahmen für die Anpassung an den technischen Fortschritt, der nach wie vor durch Artikel 5 abgedeckt wird, wesentlich eingeschränkt worden. Die Kommission hat bei der Unterstützung des Kompromißvorschlags der handelspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, die die Mitgliedstaaten den in der Richtlinie behandelten Fragen beimessen, ebenso Rechnung getragen wie dem Umstand, daß es bei den Fragen, die aus dem Anwendungsbereich des Ausschußverfahrens des Artikels 6 ausgeschlossen worden sind, um die Kernpunkte geht, die es ermöglicht haben, daß der Kompromißvorschlag des Vorsitzes die Zustimmung einer breiten Mehrheit im Rat gefunden hat."

ERKLÄRUNG 32/00

"Die Kommission verweist auf den Beschluß des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse. Hierin wird ausdrücklich bestätigt, daß die Kommission weiterhin für die Ergänzung der technischen Vorschriften zuständig ist, und daß der Rat Durchführungsbefugnisse nur in spezifischen und begründeten Fällen selbst ausüben wird. Die Kommission stellt fest, daß die Auslegung des genannten Beschlusses durch den Rat hinsichtlich der in ANHANG I ABSCHNITT A und ANHANG I ABSCHNITT B NUMMER 1 genannten Fragen allein die des Rates ist. Sie betont, daß ihre Auslegung des genannten Ratsbeschlusses von ihrer Zustimmung zu der genannten Kompromißlösung unberührt bleibt."

ERKLÄRUNG 33/00

"Nach Ansicht der Kommission ist eine schnelle Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt von größter Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und das Ausschußverfahren hierfür das am besten geeignete Verfahren. Deshalb beabsichtigt die Kommission, diese Richtlinie in einem frühen Stadium ihrer Durchführung zu überprüfen, um festzustellen, ob die gewählten Verfahren für die Anpassung an den technischen Fortschritt die Wettbewerbsfähigkeit der betreffenden europäischen Industrie beeinträchtigen, und wie sie sich wirtschaftlich auf die Industrie auswirken. Die Kommission behält sich vor, im Lichte dieser Überprüfung Änderungen zu dieser Richtlinie vorzuschlagen. Die Kommission erstellt spätestens vier Jahre nach dem Erlaß der Richtlinie einen Bericht über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Richtlinie auf die Länder, die Kakao und die in ANHANG II der Richtlinie aufgeführten pflanzlichen Fette, bei denen es sich nicht um Kakaobutter handelt, erzeugen."

ERKLÄRUNG 34/00

"Der Rat fordert die Kommission auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Entwicklung eines validierten Verfahrens für die Analyse anderer pflanzlicher Fette als Kakaobutter in Schokolade rasch - bis zum Beginn des Inkrafttretens dieser Richtlinie - abgeschlossen werden kann. In der Zwischenzeit sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß angemessene Systeme zur Überwachung der Einhaltung des Höchstanteils von 5 % eingerichtet werden."

ERKLÄRUNG 35/00

"Da es sich bei der Beigabe von anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter zu Schokolade um einen kritischen Aspekt handelt, wird die Kommission in das nächste hierfür geeignete EG-weit koordinierte Lebensmittelüberwachungsprogramm das Instrumentarium für den Nachweis und die mengenmäßige Erfassung solcher Fette aufnehmen. Dies kann die analytische Untersuchung von Schokolade und andere geeignete Kontrollmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 89/397/EWG umfassen."

ERKLÄRUNG 36/00

"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die zur Bestimmung des Gehalts an anderen pflanzlichen Fetten als Kakaobutter in Schokoladeerzeugnissen im Sinne dieser Richtlinie verwendeten Analysemethoden den Nummern 1 und 2 des Anhangs der Richtlinie 85/591/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln¹ entsprechen und daß sie validiert oder genormt sind oder möglichst rasch validiert oder genormt werden."

ERKLÄRUNG 37/00

Einseitige Erklärung der österreichischen Delegation zur Fußnote zu Anhang I Abschnitt A Nummer 10 der deutschen Fassung

"Erzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten, die dort mit der Bezeichnung *Schokoladebonbon* in Verkehr sind, aber nicht Anhang I A Ziffer 10 entsprechen, sind nach dem Vertrag auch in Österreich unter dieser Bezeichnung verkehrsfähig."

¹ ABl. L 372 vom 31.12.1985, S. 50.

ERKLÄRUNG 38/00

Erklärung des Rates

"Der Rat -

gestützt auf den [...] angenommenen Rahmenbeschluß über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro,

im Einvernehmen darüber, daß der genannte Rahmenbeschluß einen wichtigen Fortschritt für die Bekämpfung der Geldfälschung, darunter insbesondere die Fälschung des Euro darstellt,

gestützt auf Nummer 48 der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates (Tampere) vom 15. und 16. Oktober 1999,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der strafrechtliche Schutz des Euro kann durch Bestimmungen, die nur die Angleichung der Rechtsvorschriften betreffen, nicht vollständig gewährleistet werden.

Es empfiehlt sich, zu prüfen, ob hier weitere Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere mit Blick auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der EZB und den nationalen Zentralbanken bei der Bekämpfung der Fälschung des Euro -

erklärt, daß weitere Initiativen, einschließlich der von Frankreich unterbreiteten Vorschläge, im Hinblick auf ihre etwaige Annahme durch einen ergänzenden Rechtsakt so bald wie möglich näher geprüft werden."

ERKLÄRUNG 39/00

Erklärung des Rates zu Artikel 7

"Der Rat erklärt, daß unter den Kriterien, die nach Artikel 7 Absatz 3 des Rahmenbeschlusses zur Bestimmung des für die Zentralisierung der Strafverfolgung geeignetsten Mitgliedstaats heranzuziehen sind, die Mitgliedstaaten insbesondere die Staatsangehörigkeit des Straftäters und den Tatort berücksichtigen werden."

ERKLÄRUNG 40/00

Erklärung Dänemarks und Deutschlands zu Artikel 6 Absatz 2

"Dänemark und Deutschland erklären, daß ihres Erachtens die Wertminderung des gesetzlichen Zahlungsmittels nicht von Artikel 6 Absatz 2 erfaßt ist."

ERKLÄRUNG 41/00

Erklärung Österreichs und Dänemarks zu den Mindestvorschriften über die Strafen

"Österreich und Dänemark erklären, daß die Festlegung von Mindestvorschriften über die Strafen gemäß Artikel 31 Buchstabe e EUV schwierige Fragen aufwirft, beispielsweise die des Verhältnisses zu den Bestimmungen des allgemeinen Teils der Strafgesetzbücher oder die Verhältnismäßigkeit der innerhalb eines einzelstaatlichen Systems für unterschiedliche Straftaten vorgesehenen Höchststrafen. Aufgrund der Dringlichkeit der Annahme dieses Rahmenbeschlusses konnten diese Fragen nicht eingehend behandelt werden. Diese sind jedoch sorgfältig zu prüfen, bevor ähnliche Bestimmungen in künftige Rechtstexte aufgenommen werden. Die Tatsache, daß die für Artikel 6 Absatz 2 ermittelte Lösung ein Mindestmaß für die nach einzelstaatlichem Recht vorgesehene Höchststrafe darstellt, darf nicht als Präzedenzfall angesehen werden."

Erläuterungen

Mit dem in Artikel 4 enthaltenen Hinweis auf die Herstellung von Banknoten und Münzen sollen Druck und Prägung durch die Zentralbank sowie durch unabhängige Auftragnehmer abgedeckt werden. Eine entsprechende Erläuterung wird in das Ratsprotokoll aufgenommen werden.

Artikel 4 erfaßt nicht Überschreitungen der von der Europäischen Zentralbank festgelegten Ausgabemengen seitens der für die Geldausgabe in den Mitgliedstaaten zuständigen Behörden.

ERKLÄRUNG 42/00

Erklärung Portugals zur Anwendung der Artikel 26 und 37

"Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. /2000 des Rates vom über Insolvenzverfahren, in dem auf die Möglichkeit der Umwandlung eines vor einem Hauptverfahren eröffneten Partikularverfahrens in ein Liquidationsverfahren hingewiesen wird, ist dahin gehend auszulegen, daß diese Umwandlung nicht die gerichtliche Würdigung der das örtliche Verfahren betreffenden Situation (wie in Artikel 36) oder der Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Ordnung (auf die in Artikel 26 hingewiesen wird) ausschließt."

ERKLÄRUNG 43/00

Erklärung des Rates

"Diese Verordnung hindert einen Mitgliedstaat nicht, mit Nicht-Mitgliedstaaten Abkommen, die sich auf denselben Bereich wie diese Verordnung beziehen, zu schließen, sofern das betreffende Abkommen diese Verordnung nicht berührt."

ERKLÄRUNG 44/00

Erklärung des Rates

"Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die Kommission über alle Abkommen zu unterrichten, die sie mit Drittstaaten nach Artikel 16 zu schließen beabsichtigen, sowie über die Änderung bzw. die Kündigung solcher Abkommen."

ERKLÄRUNG 45/00

Erklärung der Kommission zu Artikel 16

"Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die Anwendung des Artikels 16 dieser Verordnung nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung des Gerichtshofes bezüglich des Abschlusses von Abkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Drittstaaten oder internationalen Organisationen stehen darf.

Folglich wird die Kommission unbeschadet der im Vertrag vorgesehenen Zuständigkeiten und Mittel darauf achten, daß die Anwendung der Verordnung im allgemeinen und im Einzelfall mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes und insbesondere der AETR-Rechtsprechung im Einklang steht."

ERKLÄRUNG 46/00

Erklärung des Vereinigten Königreiches

"Das Vereinigte Königreich möchte darauf hinweisen, daß die Mitgliedstaaten nach Annahme dieser Verordnung imstande sein müßten, bestimmte Abkommen mit Drittstaaten zu schließen. Die erste Kategorie von Abkommen dieses Typs beträfe Abkommen, mit denen die Mitgliedstaaten vereinbaren würden, daß die einzelstaatlichen Gerichte aufgrund der Verordnung nicht dazu verpflichtet werden dürfen, bestimmte Entscheidungen von Gerichten anderer Mitgliedstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Dabei würde es sich um Entscheidungen handeln, die sich auf Zuständigkeitskriterien stützen, die nicht in der Verordnung festgelegt sind. Die zweite Kategorie von Abkommen, die mit Drittstaaten abgeschlossen würden, wäre größer und würde alle Abkommen zu Bereichen umfassen, die unter die Verordnung fallen, sofern sie nicht mit deren Durchführung interferieren, d.h. - mit anderen Worten - diese beeinträchtigen. Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, daß eine solche Bedingung ausreichen würde, um die legitimen Interessen der Gemeinschaft zu schützen, und daß, wenn ihr genügt wird, es den Mitgliedstaaten völlig freistehen sollte, solche Abkommen zu schließen. Sie sollten insbesondere das Recht haben, darüber zu entscheiden, ob sie das Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern von 1996 ratifizieren oder nicht.

ERKLÄRUNG 47/00

Erklärung des Vereinigten Königreiches

"Das Vereinigte Königreich vertritt die Auffassung, daß die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, diese Abkommen zu schließen, durch Artikel 16 und durch die Erklärung des Rates geschaffen würde. Es ist wichtig, im Rahmen der Verordnung, die das Brüsseler Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1968 ersetzen soll, die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in den Außenbeziehungen zu wahren; dazu ist es wesentlich, daß dies in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung ausdrücklich festgelegt wird."

ERKLÄRUNG 48/00

Erklärung des Vereinigten Königreiches

"Sind Entscheidungen eines gibraltarischen Gerichts von einem Gericht oder einer anderen Vollstreckungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung unmittelbar zu vollstrecken, so werden die Dokumente, die solche Entscheidungen des gibraltarischen Gerichts enthalten, gemäß den in Ratsdokument 7998/00 vom 19. April 2000 niedergelegten Vereinbarungen von der Regierung des Vereinigten Königreichs/der Verbindungsstelle Gibraltars für EU-Angelegenheiten mit Sitz in London im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen (im folgenden "Stelle" genannt) beglaubigt. Das gibraltarische Gericht richtet zu diesem Zweck einen entsprechenden Antrag an die Stelle. Die Beglaubigung erfolgt in Form eines Vermerks."

ERKLÄRUNG 49/00

Gemeinsame Erklärung des Rates und des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich benachrichtigt den Rat vor der Inkraftsetzung der Bestimmungen nach Artikel 1 und Artikel 8 Absatz 3 über alle Umstände, die für die Bereiche, die von den in diesen Artikeln genannten Bestimmungen erfaßt sind, von wesentlicher Bedeutung sein könnten."

ERKLÄRUNG 50/00

Gemeinsame Erklärung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs

"Im Rahmen des bevorstehenden Beschlusses des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, zu dem die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands für Dänemark in Kraft gesetzt werden, akzeptiert das Vereinigte Königreich die Schlußfolgerungen des Rates über die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Färöer und Grönland, einschließlich der Bestimmungen über die Anwendung des Schengener Informationssystems (SIS), soweit sie mit den Bestimmungen im Zusammenhang stehen, die das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 1 anwendet."

ERKLÄRUNG 51/00

Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich verpflichtet sich, alles daranzusetzen, um den operativen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten im Bereich der grenzüberschreitenden Observation Rechnung zu tragen. Dabei hält es sich voll und ganz an die Bestimmungen des Artikels 40 des Schengener Durchführungsübereinkommens sowie an die hierfür vereinbarte praktische Regelung. Das Vereinigte Königreich wird die einschlägigen Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten prüfen mit dem Ziel, vor Inkraftsetzung der Beteiligung des Vereinigten Königreichs abgestimmte und für beide Seiten zufriedenstellende Evaluierungsverfahren festzulegen."

ERKLÄRUNG 52/00

Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs

"Der Standpunkt des Vereinigten Königreichs trägt der Tatsache Rechnung, daß Titel VI EUV derzeit als Rechtsgrundlage für die Artikel 92 bis 119 des Schengener Übereinkommens von 1990 angesehen wird."

ERKLÄRUNG 53/00

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, daß er einen künftigen Antrag des Vereinigten Königreichs nach Artikel 5 Absatz 1, der die Anwendung von in Artikel 1 genannten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf die Kanalinseln und die Insel Man betrifft, unter dem Gesichtspunkt prüfen wird, daß bei der Anwendung des Schengen-Besitzstands für Kohärenz zwischen den relevanten Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses und einem neuen Beschluß über die Kanalinseln und die Insel Man entsprechend ihrem jeweiligen in den Verträgen festgelegten Status gesorgt werden muß."

ERKLÄRUNG 54/00

Erklärung der Regierung des Vereinigten Königreichs

"Das Vereinigte Königreich erklärt, daß es bei einem Antrag nach Artikel 5 Absatz 1 der Erklärung des Rates unter Nummer 5 voll Rechnung tragen wird."

ERKLÄRUNG 55/00

Erklärung des Rates

"Der Rat begrüßt die Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die unter dem Titel "Legislative Entschließung zur Initiative der Republik Österreich zur Annahme des Beschlusses des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet"¹ veröffentlicht wurde. In der Stellungnahme wird zusätzlich zu den Änderungen, die der Rat bereits in den Beschluß übernommen hat, eine Reihe wichtiger Themen im Zusammenhang mit dem materiellen Strafrecht und mit Strafverfahren behandelt. Der Rat ist sich bewußt, daß unverzüglich dringende Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet ergriffen werden müssen, und ist gewillt, derartige Fragen im Lichte der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI vom 24. Februar 1997 und auf der Grundlage von Vorschlägen, die für die Zukunft erwartet werden, zu erörtern."

¹ Dokument des Europäischen Parlaments Nr. 10317/1999 - C5-0318/99 - 1999/0822 (CNS)

MAI 2000	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2257. Tagung des Rates (Telekommunikation) vom 2. Mai 2000 Entschlieungen des Rates • zur Funktion der Normung in Europa Dok. 12686/99 • zur gegenseitigen Anerkennung Dok. 11874/99 2258. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 8. Mai 2000 Verordnung des Rates zur nderung der Verordnung (EG) Nr. 603/1999 zur Einfuhrung eines endgultigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Binde- oder Pressegarnten aus Polypropylen mit Ursprung in Polen, der Tschechischen Republik und Ungarn und zur endgultigen Vereinnahmung des vorlaufigen Zolls Dok. 7795/00 Verordnung des Rates zur Einfuhrung eines endgultigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumchlorid mit Ursprung in Belarus, Ruland und der Ukraine Dok. 7883/00 Verordnung des Rates zur Einfuhrung eines endgultigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterfasern mit Ursprung in Australien, Indonesien und Taiwan und zur endgultigen Vereinnahmung des vorlaufigen Zolls Dok. 7817/00 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitatsprogramm Osterreichs fur den Zeitraum 2000 bis 2003 Dok. 8133/00	

2259. Tagung des Rates (Arbeit und Soziales) vom 8. Mai 2000

Beschluß des Rates zur Annahme – im Namen der Gemeinschaft – der neuen Anlage V des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks über den Schutz und die Erhaltung der Ökosysteme und der biologischen Vielfalt des Meeresgebietes und des entsprechenden Anhangs 3

Dok. 14265/99 + COR 1

Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 15. Mai 2000

Beschluß des Rates zur Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit

Dok. 7810/00

Schriftliches Verfahren, abgeschlossen am 18. Mai 2000

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 723/2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1294/1999 über das Einfrieren von Geldern und ein Investitionsverbot betreffend die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ)

Dok. 8458/00 + COR 1 (fr,it,nl,gr,es,pt,fi)

2264. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 22. Mai 2000

Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 1999/319/GASP zur Durchführung des Gemeinsamen Standpunkts 1999/318/GASP betreffend zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien

Dok. 8537/00

Gemeinsame Aktion des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Anwendung der Gemeinsamen Aktion 96/250/GASP betreffend die Ernennung eines Sonderbeauftragten für die afrikanische Region der Großen Seen

Dok. 8299/00

Verordnung des Rates über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR)

Dok. 8217/00

Verordnung des Rates über das Verbot des Verkaufs, der Lieferung und der Ausfuhr nach Birma/Myanmar von Ausrüstungen, die zur internen Repression oder für terroristische Zwecke benutzt werden können, und über das Einfrieren der Gelder bestimmter, mit wichtigen Regierungsfunktionen verbundener Personen in diesem Land
Dok. 8535/00

Beschluß des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für die nichtmilitärischen Aspekte der Krisenbewältigung
Dok. 8529/00

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 368/98 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China
Dok. 8086/00

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 397/1999 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in Taiwan
Dok. 8160/00

Verordnung des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Siliciumcarbid mit Ursprung in der Volksrepublik China, der Russischen Föderation und der Ukraine und zur Verlängerung der mit dem Beschluß 94/202/EG der Kommission angenommenen Verpflichtung
Dok. 8220/00

Beschluß des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Montenegro
Dok. 8478/00

2265. Tagung des Rates (Binnenmarkt) vom 25. Mai 2000

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften
Dok. 6995/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (fi)

Entschließung des Rates über ein gemeinschaftsweites Netz einzelstaatlicher Einrichtungen für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten
Dok. 7876/00

2266. Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 29. Mai 2000

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der

MAI 2000	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft Dok. 7624/00 Rechtsakt des Rates über die Erstellung des Übereinkommens - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Dok. 7846/1/00 REV 1 + COR 1 (fi) + COR 2 (s) + COR 3 (it) + COR 4 (fr) 2267. Tagung des Rates (Energie) vom 30. Mai 2000 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen Dok. 7034/00 + COR 1 (fi) + COR 2	